

Fall 38: "Streit um die Winterbauhalle" (nach BGH NJW 1978, 696)

Der Bauunternehmer K bestellte im Dezember 1997 bei V eine Winterbauhalle zum Preis von DM 165.000,-. Die Parteien vereinbarten, daß die Halle bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers verbleiben sollte. K wollte die Halle mit Hilfe eines in Aussicht gestellten zinslosen Darlehens der Bundesanstalt für Arbeit (B) in Höhe von DM 75.000,- finanzieren. V lieferte die Halle im März 1998 an K aus. Am 14. September 1998 übereignete K die Halle an die Stadtparkasse S als Sicherheit für Kredite unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Leihverhältnisses, nachdem K einen Teil des Kaufpreises in Höhe von DM 90.000,- an V bezahlt hatte.

Einige Tage später bestätigte V dem K den Erhalt der DM 90.000,- und verzichtete auf seinen Eigentumsvorbehalt; ausdrücklich erklärte V, daß K damit "das alleinige lastenfreie Eigentumsrecht an der Halle erworben habe". Kurze Zeit später erklärte B, sie werde das in Aussicht gestellte zinslose Darlehen nur bezahlen, wenn sie Sicherheiten an der Halle erhalten würde. V unterschrieb daraufhin Anfang Oktober 1998 eine von D angenommene "Übereignungserklärung", in der V ihren Herausgabeanspruch gegen K an die B abtrat. In der schriftlichen Vereinbarung, die auch K unterschrieb, wurde zudem ein Leihverhältnis zwischen B und K vereinbart. B wußte weder von der Sicherungsübereignung an S, noch von der Verzichtserklärung des V. Daraufhin bezahlte B den Restkaufpreis in Höhe von DM 75.000,- an V.

Anfang 1999 bestätigte V auf Anfrage der S, daß die Halle anteilig von K bezahlt worden sei. Somit sei das Eigentum von ihr (V) auf K übergegangen. Als S in der Folgezeit den Kredit an S nicht zurückzahlen konnte, übergab K der S die Halle zur Verwertung. B, die hiervon erfährt, verlangt nun von S Herausgabe der Halle.

Zu Recht?

Anspruch der B gegen S auf Herausgabe der Winterbauhalle aus § 985 BGB

S ist Besitzerin der Halle. B müßte Eigentümerin der Halle sein.

A) Eigentumserwerb der B von V gem. §§ 929, 931 BGB

I. Einigung zwischen V und B

Im Rahmen der Anfang Oktober 1998 von beiden Parteien unterschriebenen "Übereignungserklärung"

II. Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB

Hier: (-), keine Übergabe der Halle durch V an B

III. Übergabesurrogat gem. § 931 BGB

Voraus.: Abtretung des Herausgabeanspruchs des Eigentümers gegen den Besitzer der Sache

Notwendig ist, daß ein solcher Herausgabeanspruch tatsächlich besteht (Jauernig, 8. Aufl., § 931 Rn. 4; a.A. Münchener Kommentar/Quack, 2. Aufl., § 931 Rn. 6)

Bestehen eines Herausgabeanspruchs des V gegen den Besitzer der Halle (K)?

1. In Betracht kommende Ansprüche:

a) Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den Besitzer gem. § 985 BGB

Abtretbarkeit des Anspruchs aus § 985 BGB i.R.d. § 931 BGB umstritten:

aa) Bedenken, weil der Anspruch aus § 985 BGB nur vom Eigentümer geltend gemacht werden kann und damit notwendigerweise mit dem Eigentum selbst verbunden ist; deshalb soll er nicht als Mittel zur Eigentumsverschaffung geeignet sein (so etwa Münchener Kommentar/Quack, 2. Aufl., § 931 Rn. 10).

Nur dann, wenn dem Eigentümer gegen den Besitzer keine anderweitigen Herausgabeansprüche zustehen (und damit nur der Anspruch aus § 985 BGB zusteht), wird § 931 BGB dahingehend verstanden, daß für den Eigentumserwerb die bloße Einigung ausreicht (vgl. Palandt/Bassenge, § 931 Rn. 3; Gerhard, Mobilarsachenrecht, 3. Aufl., § 11, 4).

bb) Nach a.A. ist der Anspruch aus § 985 BGB zwar prinzipiell nicht abtretbar, gleichwohl komme i.R.d. § 931 BGB die Abtretung dieses Anspruchs in Betracht, weil der Anspruch nach der Abtretung wieder dem (neuen) Eigentümer zustehe (so offenbar BGH NJW 1978, 696 unter I 2 a).

b) Anspruch des V gegen K aus §§ 346, 455, 433 BGB

Ausreichend i.R.d. § 931 BGB: Abtretung eines zukünftigen Anspruchs (Palandt/Bassenge, § 931 Rn. 3).

Hier: Möglicher Rückgewähranspruch des Vorbehaltsverkäufers V gegen den Vorbehaltskäufer K im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers gem. §§ 346, 455, 433 BGB.

2. Bestehen eines Herausgabeanspruchs des V gegen K im Zeitpunkt der "Übereignungserklärung" des V zugunsten der B?

a) Hier: V hatte zuvor auf seine Rechte aufgrund des Eigentumsvorbehalts verzichtet.

=> Wegfall der Bedingung, die der Einigung über den Eigentumsübergang anhaftete.

=> Jedenfalls Eigentumsverlust des V (hier kann noch dahinstehen, ob das Eigentum an K oder S übergegangen ist).

=> Untergang des Herausgabeanspruchs gem. § 985 BGB

bb) Untergang auch des (zukünftigen) Herausgabeanspruchs gem. § 346 BGB?

Verzicht des Vorbehaltsverkäufers wirkt wie der Bedingungseintritt und hat an sich keine schuldrechtliche Wirkung.

Indes läßt sich Verhalten der Parteien als ein konkludent zustande gekommener Erlaßvertrag verstehen.

=> Kein Herausgabeanspruch des V gegen K im Zeitpunkt der "Übereignungserklärung" des V zugunsten der B

=> Vorliegen der Voraussetzungen des § 931 BGB (-)

IV. Erwerb des Eigentums durch B vom *Nichtberechtigten* V gem. § 934 BGB?

1. Wie gesehen hat V auf seine Rechte aufgrund des Eigentumsvorbehalts verzichtet und hatte damit sein Eigentum verloren.

=> Im Zeitpunkt der "Übereignungserklärung" zugunsten der B war V also nicht mehr Eigentümer der Halle.

2. Berechtigung des V aufgrund einer Verfügungsbefugnis durch den Berechtigten gem. §§ 185 I, 183 BGB

Hier: K hatte der Übereignung durch V an B ausdrücklich zugestimmt.

Fraglich ist aber, ob K der für die Erteilung der Zustimmung zuständige Berechtigte, d.h. der Eigentümer der Halle war.

Eigentumserwerb des K von V gem. § 929 S. 1 BGB?

V hatte die Halle unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises gem. §§ 929 S. 1, 158 I, 455 BGB übereignet.

Noch vor Zahlung des Kaufpreises könnte K durch den von V erklärten Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt das Eigentum an der Halle erlangt haben.

Verzicht des Vorbehaltsverkäufers auf den Eigentumsvorbehalt führt grundsätzlich zum Eigentumserwerb des Vorbehaltskäufers.

Hier: Übergang des Eigentums unmittelbar an S, weil K die Halle vor der Verzichtserklärung des V an S zur Sicherheit übereignet hatte?

a) (Sicherungs-)Übereignung der Halle durch K an S gem. §§ 929, 930 BGB

Hier: (-), V war zur Übereignung der Halle mangels Berechtigung nicht befugt.

b) Gutgläubiger Erwerb der S von K gem. §§ 929, 930, 933 BGB

Hier: (-), mangels Übergabe der Halle durch K an S (im Zeitpunkt der vereinbarten Sicherungsübereignung)

c) Übertragung des Anwartschaftsrechts durch K an S gem. §§ 929, 930 BGB

aa) Einigung über den Übergang des Anwartschaftsrechts durch K an S?

Keine ausdrückliche Einigung.

In einer fehlgeschlagenen Sicherungsübereignung einer Sache, an der dem Veräußerer aber ein Anwartschaftsrecht zusteht, ist nach h.M. die weniger weitgehende *Vereinbarung enthalten*, daß dem Erwerber zumindest das dem Veräußerer zustehende Anwartschaftsrecht übertragen werden soll (BGHZ 50, 45, 48; BGHZ 35, 85, 90 f.).

bb) Übergabesurrogat gem. § 930 BGB

Hier: Vereinbarung eines Leihvertrages.

cc) Berechtigung des K zur Übertragung des Anwartschaftsrechts an den Hallen

Hier: (+), aufgrund der unter der aufschiebend Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises vereinbarten Übereignung der Halle durch V an K gem. §§ 929 S. 1, 158 I, 455 BGB war K Inhaber eines Anwartschaftsrechts.

=> Übertragung des Anwartschaftsrechts an der Halle durch K an S durch Vereinbarung der Sicherungsübereignung

d) Die Übertragung des Anwartschaftsrechts an einen Dritten hat zur Folge, daß das Eigentum bei Bedingungseintritt unmittelbar vom Vorbehaltsverkäufer auf den Erwerber des Anwartschaftsrechts übergeht (h.M. BGHZ 20, 88, 100 f.).

=> Umwandlung des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht *in der Person der S* infolge des Verzichts durch V auf seine Rechte am Eigentumsvorbehalt

=> Kein Eigentumserwerb des K aufgrund des Verzichts durch V

=> Keine Befugnis des K, der Übereignung des V an B zuzustimmen.

=> V handelte im Zeitpunkt seiner "Übereignungserklärung" als Nichtberechtigter.

3. Gutgläubiger Erwerb der B von V gem. §§ 929, 931, 934, 1. Alt. BGB

Voraussetzung des § 934, 1. Alt. BGB: Veräußerer ist mittelbarer Besitzer und ihm muß tatsächlich ein Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnis zu.

Hier: (-), spätestens mit dem Verzicht auf die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt hat V Herausgabeansprüche gegen den unmittelbaren Besitzer verloren.

4. Gutgläubiger Erwerb der B von V gem. § 934, 2. Alt. BGB?

Voraussetzungen:

a) Vorliegen der grundsätzlichen Übereignungsvoraussetzungen bis auf die Verfügungsberechtigung des Veräußerers (ebenfalls entbehrlich i.R.d. der 2. Alt. ist das Bestehen des nach § 931 BGB abgetretenen Herausgabeanspruchs)

b) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäft

Hier: keine Bedenken.

c) Besitzerlangung durch den Erwerber

Ausreichend: Erlangung insbesondere mittelbaren Besitzes (BGH NJW 1978, 696 unter I 2 b; BGH NJW 1959, 1536, 1538).

aa) Hier: Erlangung mittelbaren Besitzes der B durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses gem. § 868 BGB aufgrund des Leihverhältnisses zwischen K und B

Bedenken: Nicht nur B wurde mittelbarer Besitzer, sondern auch S könnte noch eine besitzrechtliche Position aufgrund der Sicherungsübereignung durch K zugunsten der S zustehen.

=> B hat möglicherweise nicht *mittelbaren Alleinbesitz*, sondern lediglich *mittelbaren Nebenbesitz* erlangt.

D.h. Erwerber B wäre besitzrechtlich der Sache nicht näher herangerückt als der bisherige Eigentümer S.

bb) Fortdauern des Besitzmittlungsverhältnisses zwischen K und S?

Anerkennung eines *gleichstufigen, mittelbaren Nebenbesitzes*?

Ansichten im Schrifttum: Möglichkeit eines gleichstufigen mittelbaren Nebenbesitzes, d.h. gleichrangige Besitzmittlung zugunsten mehrerer Personen (etwa Medicus, 18. Aufl., Rn. 559 ff.).

Rechtsprechung und wohl h.L.: Keine Anerkennung der Figur des mehrstufigen mittelbaren Nebenbesitzes (BGH NJW 1978, 696 unter I 2 b; Palandt/Bassenge, § 868 Rn. 2).

Begründung: Die Anerkennung der Herausgabepflicht des unmittelbaren Besitzers gegenüber einen (neuen) mittelbaren Besitzer bedeutet zugleich die Ablehnung der Herausgabepflicht gegenüber einen (anderen, vorherigen) mittelbaren Besitzer.

=> Unter Zugrundelegung der h.M.: Beendigung eines bestehenden mittelbaren Besitzes durch Begründung eines neuen mittelbaren Besitzes.

=> Beendigung des mittelbaren Besitzes der S durch Begründung des Besitzmittlungsverhältnisses zwischen K und B

=> Verlust der besitzrechtlichen Position der S

=> Erwerb der B (alleinigen) mittelbaren Besitzes

=> Erwerber B ist besitzrechtlich der Sache näher herangerückt als der bisherige Eigentümer S

=> Besitzerwerb der B i.S.d. § 934, 2. Alt. BGB

d) Gutgläubigkeit der B

Hier: (+)

e) Kein Abhandenkommen der veräußerten Sache gem. § 935 BGB

=> Eigentumserwerb der B von V gem. §§ 929, 931, 934, 2. Alt. BGB

B) Eigentumsverlust der B infolge der Herausgabe der Halle durch K an S?

I. Diese Übergabe könnte den gem. § 933 BGB notwendigen Besitzerwerb der S herbeigeführt haben, an dem ein gutgläubiger Erwerb der S gem. §§ 929, 930, 933 zunächst gescheitert war (s.o.).

Indes: Die Einigung zwischen K und K über die Sicherungsübereignung hatte bereits zum Eigentumserwerb des S geführt (s.o.), so daß diese Einigung insoweit "verbraucht" ist (vgl. auch die Besprechung bei Gursky, Sachenrecht, 7. Aufl., S. 74).

II. Eigentumserwerb der S aufgrund der Übergabe durch K an S nur im Falle einer erneuten Einigung gem. § 929 BGB

Hier: (-), weil zumindest S davon ausging, bereits Eigentümer der Halle zu sein.

C) Kein Besitzrecht der S gegenüber B gem. § 986 BGB

=> Herausgabeanspruch der B gegen S gem. § 985 BGB